



**Business**

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hutchison Drei Austria GmbH**

für Telekommunikationsdienste  
und damit in Zusammenhang stehende  
Leistungen für Businesskunden (AGB Business).

Gültig für neu abgeschlossene Verträge  
sowie Vertragsverlängerungen  
ab **10.09.2018**.

## 1. Abkürzungen und Begriffe

- 1.1. „Drei“: Hutchison Drei Austria GmbH (Brünner Straße 52, FN 140132b Firmenbuchgericht: HG Wien) sowie mit der Erfüllung von Kundenverträgen beauftragte Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen.
- 1.2. „Kunde“: natürliche oder juristische Person, welche mit Drei einen Kundenvertrag abzuschließen beabsichtigt oder abgeschlossen hat, für den der jeweilige Kundenvertrag zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 KSchG).
- 1.3. „Kundenvertrag“: jeder zwischen Drei und Kunden abgeschlossener Vertrag im Sinne des Punktes 4.1.1.
- 1.4. „Bestellung“: das Anbot auf Abschluss eines Kundenvertrages.
- 1.5. Die Abkürzung „TK“ steht für den Begriff Telekommunikation.
- 1.6. „Service“ ist die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder Serviceinformation näher beschriebene Telekommunikationsdienstleistung, deren Bereitstellung durch Drei Gegenstand des Kundenvertrages ist.
- 1.7. „IT/TK-Equipment“ bezeichnet jene Geräte, Endgeräte, Einrichtungen und sonstige Hardware samt allenfalls installierter Software, die Drei dem Kunden verkauft oder sonst überlässt.
- 1.8. „SIM-Karte“: eine im Eigentum von Drei verbleibende Chipkarte, welche die Aktivierung und Erbringung der Services durch Drei ermöglicht.
- 1.9. „E-Sim Profil“: eine in der ausschließlichen Verfügungsgewalt von Drei stehende Kombination von Daten und Softwareanwendungen, welche die Aktivierung und Erbringung der Services durch Drei ermöglicht.
- 1.10. „Herstellung“ bezeichnet den Abschluss aller Arbeiten, die zur Einrichtung von Services erforderlich sind. Mit abgeschlossener Herstellung ist das Service bereitgestellt.
- 1.11. „TKG“ bezeichnet das Telekommunikationsgesetz 2003 BGBl. 2003/983 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.12. „KSchG“ bezeichnet das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.13. „FAAG“ bezeichnet das Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, BGBl. I 2014/33 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.14. „FTEG“ bezeichnet das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, BGBl. 2001/134 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.15. „ASiG“ bezeichnet das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2015 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.16. „AGB Business“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Business von Drei in der jeweiligen Fassung.
- 1.17. Im Übrigen richtet sich der Inhalt verwendeter Fachbegriffe nach den im TKG getroffenen Begriffsbestimmungen.

## 2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Kundenvertrages aus folgenden Vertragsbestandteilen:
  - 2.1.1. Anmeldeformular,
  - 2.1.2. Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen (inclusive Servicegebühren),
  - 2.1.3. Leistungsbeschreibung oder Serviceinformation,
  - 2.1.4. Service Level Agreement,
  - 2.1.5. AGB Business sowie besondere Bestimmungen zu Services und Produkten.
- 2.2. Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, die in der Aufzählung (Punkt 2.1) zuerst genannt sind.

## 3. Vertragsabschluss, Bonitätsprüfung

- 3.1. Der Kundenvertrag kommt durch Bestellung des Kunden und Annahme durch Drei zustande. Der Kunde kann seine Bestellung schriftlich, telefonisch oder elektronisch an Drei richten.
- 3.2. Drei ist berechtigt, als Voraussetzung für einen Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Informationen zur diesbezüglichen Verfahrensweise bei Drei finden Kunden in der Drei Datenschutzerklärung unter [www.drei.at/datenschutz](http://www.drei.at/datenschutz).
- 3.3. Die AGB Business liegen bei den Verkaufsstellen von Drei auf, werden dem Kunden auf seinen Wunsch zugesandt und können im Internet auf [www.drei.at](http://www.drei.at) eingesehen werden.
- 3.4. Die Annahme der Bestellung durch Drei erfolgt durch:
  - Erfüllung (Einrichtung oder Freischaltung des Services) oder
  - Montage oder
  - Versendung des bestellten IT/TK-Equipments oder der bestellten Ware oder
  - Annahmeerklärung.
- 3.5. Automationsunterstützte Annahmeerklärungen durch Drei bedürfen keiner Unterschrift.
- 3.6. Angebote von Drei an Kunden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich errichtet und firmenmäßig gezeichnet sind.
- 3.7. Drei ist berechtigt, den vom Kunden durch Bestellung gewünschten Vertragsabschluss insbesondere aus folgenden, beispielhaft angeführten, Gründen abzulehnen:

- 3.7.1. Aus technischen Gründen (wenn die vom Kunden bestellte Leistung für Drei nicht realisierbar ist),
- 3.7.2. aus wirtschaftlichen Gründen (etwa bei mangelnder Bonität des Kunden; wenn ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden schon einmal durch Drei außerordentlich gekündigt wurde oder der Kunde gegenüber Drei mit einer Zahlung aus einem anderen Vertragsverhältnis über Services von Drei in Verzug ist),
- 3.7.3. aus rechtlichen Gründen (etwa mangelnde Geschäftsfähigkeit),
- 3.7.4. aus betrieblichen Gründen (etwa mangels Verfügbarkeit) oder
- 3.7.5. wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die bestellten Services missbräuchlich verwenden würde.
- 3.8. Eine allfällige Annahmeerklärung oder eine begründete Ablehnung wird Drei dem Kunden innerhalb angemessener Frist übermitteln.
- 3.9. Drei ist berechtigt, vom Kunden einen Identitätsnachweis (zB Reisepass oder Personalausweis) sowie einen Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu verlangen.

## 4. Vertragsgegenstand

- 4.1. Allgemeine Bestimmungen:
  - 4.1.1. Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung des jeweiligen Services durch Drei und/oder das jeweilige Kauf-, Miet-, Leasing-, Leih- oder sonstige Rechtsgeschäft.
  - 4.1.2. Drei ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Kundenverträgen Erfüllungsgehilfen und/ oder Subunternehmer zu beauftragen. Drei behält sich die Auswahl der für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verwendeten Netze ausdrücklich vor.
  - 4.1.3. Leistungsbeginn ist jener Zeitpunkt, ab welchem Drei dem Kunden das Service tatsächlich bereitstellt.
  - 4.1.4. Falls die Ursache für eine allfällige verspätete Bereitstellung nicht bei Drei sondern beim Kunden liegt, gilt als Leistungsbeginn der im Kundenvertrag vorgesehene Herstellungstermin.
  - 4.1.5. Mangels anderer Vereinbarung bleibt es Drei überlassen, wo und auf welche Art die Netzanbindung erfolgt.
  - 4.1.6. Eine Änderung der Rechtslage oder allfällige gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen können Drei verpflichten, vertragsgegenständliche Services anzupassen oder gegebenenfalls einzustellen.
  - 4.1.7. Liegen beim Kunden sämtliche technischen Voraussetzungen für den Vertragsgegenstand vor, erfolgt die Freischaltung innerhalb von 3 Werktagen. Die Bestimmungen des Punkt 4.2.1.2. bleiben davon unberührt.
  - 4.1.8. Im Bereich der Mobilfunkservices aktiviert der Kunde im Fernabsatz (FAAG) und bei der Zustellung von Endgeräten über Logistikpartner die Freischaltung durch einen beliebigen Anruf (sog. Erstanruf), eine automatische Freischaltung erfolgt (jedenfalls) nach 5 Werktagen ab Zustellung des Geräts.
  - 4.1.9. Der Kunde ist ohne ausdrückliche Genehmigung durch Drei nicht berechtigt, Dritten, gleich, ob entgeltlich oder unentgeltlich, mittels LAN (Local Area Network) oder anderen technischen Einrichtungen die Nutzung von Internetservices zu ermöglichen. Davon ausgenommen sind Mitarbeiter oder Personen, die im gleichen Haushalt des Kunden leben.
  - 4.1.10. Jegliche vertragswidrige Nutzung ist untersagt. Insbesondere ist es ohne ausdrückliche Zustimmung von Drei nicht zulässig, die vereinbarten Leistungen kommerziell zu nutzen oder Dritten zu kommerziellen Zwecken zu überlassen.
    - 4.1.11. Die Inanspruchnahme von Netzen Dritter unterliegt den technischen, rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Netzbetreiber („Acceptable Use Policy“). Verbindungen zu anderen Netzbetreibern erfolgen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.
    - 4.1.12. Der Kunde hat alle einschlägigen Gesetze welche die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte regeln, zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung derselben zu übernehmen.
    - 4.1.13. Für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Qualität nicht erreicht wird, stehen dem Kunden Ansprüche gemäß Punkt 16 zu.
  - 4.1.14. Verbindungen zu allen Notrufnummern sind kostenlos möglich.
- 4.2. Besondere Bestimmungen zu Festnetservices:
  - 4.2.1. Telefoneservices (Festnetz):
    - 4.2.1.1. Die Qualität der Telefoneservices entspricht den ETSI- und ITU-Standards, bei VoIP- basierten Dienstleistungen entsprechen diese den geltenden IETF-RFC Standards. Die durchschnittliche Verfügbarkeit liegt bei mindestens 99% im Jahreschnitt.
    - 4.2.1.2. Erfordert die Einrichtung bestimmter Telefoneservices besondere technische Vorbereitungen, so erfolgt die Herstellung grundsätzlich binnen 8 Wochen ab Vertragsabschluss. Bei jenen Telefoneservices, die einen direkten Anschluss an das von Drei betriebene Festnetz vorsehen, gibt Drei den voraussichtlichen Herstellungstermin bei Vertragsabschluss gesondert bekannt.
    - 4.2.1.3. Sofern die Bereitstellung bestimmter Telefoneservices das Vorhandensein eines von der Telekom Austria eingerichteten Teilnehmeranschlusses voraussetzt, ist der Kunde verpflichtet, Drei von allfälliger Kündigung seines Teilnehmervertrages zur Telekom Austria oder Aufgabe bzw. Änderung der Rufnummer unverzüglich zu verständigen. Unterlässt dies der Kunde, so schuldet er Drei alle nach erwähnter Kündigung, Rufnummernänderung oder -aufgabe allenfalls anfallenden Entgelte.

- 4.2.2. Internetservices (Festnetz):
- 4.2.2.1. Die Qualität der Internetservices entspricht den RFC und IEEE Standards.
- 4.2.2.2. Drei behält sich vor, bei begründetem Verdacht, dass die vorstehenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, unverzüglich Inhalte zu entfernen, den Zugang zu diesen zu sperren oder – sofern keine gelinderen Mittel ausreichen – den Internetzugang einzuschränken oder einzustellen. Die sonstigen Vertragspflichten der Parteien bleiben in diesen Fällen unverändert aufrecht.
- 4.3. Besondere Bestimmungen zu Mobilfunkservices:
- 4.3.1. Die Verfügbarkeit der Mobilfunkservices ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich (Netzabdeckung) des von Drei in Österreich betriebenen Mobilfunknetzes beschränkt. Der Kunde wird sich vor Abschluss des Vertrags über die Netzabdeckung an seinen bevorzugten Standorten informieren. Auf der Webseite von Drei auf [www.drei.at](http://www.drei.at) hat der Kunde die Möglichkeit, die Netzabdeckung im Freien durch die Eingabe von bestimmten Standorten zu überprüfen.
- 4.3.2. Das Mobilfunkserviceangebot und die geographische Verfügbarkeit außerhalb des Mobilfunknetzes von Drei hängen vom Netzausbau der nationalen und internationalen Roamingpartner von Drei ab und von den Vereinbarungen, die zwischen diesen Roamingpartnern und Drei bestehen.
- 4.3.3. Drei weist ausdrücklich darauf hin, dass mobile Services auf der Nutzung von Funkwellen beruhen und die entsprechenden Netzabdeckungsangaben nur durchschnittliche Vorhersagewerte über deren Ausbreitung darstellen können. Die tatsächlichen Empfangsverhältnisse hängen von einer Vielzahl von Einflüssen ab, die teilweise außerhalb der Kontrolle von Drei liegen (z.B.: bauliche Gegebenheiten von Gebäuden, Abschattung durch andere Gebäude oder geographische und atmosphärische Gegebenheiten).
- 4.3.4. Vorübergehende, technisch bedingte Ausfälle des Drei Netzes, Störeinflüsse aus anderen Netzen oder Verzögerungen beim Verbindungsaufbau können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Drei wird jede ihr zur Kenntnis gelangte Unterbrechung oder sonstige technische Störung ohne schuldhafte Verzögerung beheben.
- 4.3.5. Die Verfügbarkeit der Drei Services „Sprachtelefonie und mobile Datendienste“ beträgt über das Kalenderjahr gesehen mind. 97 %. Die Verfügbarkeit sonstiger Drei Services entspricht dem Stand der Technik. Zur Vornahme betriebsnotwendiger Wartungs- oder Erweiterungsarbeiten kann es notwendig sein, dass Drei seine Services vorübergehend unterbricht. Drei wird solche Unterbrechungen möglichst kurzhalten und sich bemühen, sie zu Tageszeiten durchzuführen, an denen die Nutzung der Services erfahrungsgemäß geringer ist.
- 4.3.6. Damit der Kunde die vereinbarten Leistungen nutzen kann, stellt Drei ihm die notwendige SIM- Karte(n) bzw. ein E-Sim Profil zur Verfügung. Zur Verfügung gestellte SIM-Karten sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Aufforderung von Drei zu retournieren. Bei Nutzung eines E-SIM Profils erhält der Kunde von Drei einen Code zur Aktivierung seines E-SIM Profils und damit zur Nutzung der Services.
- 4.3.7. Drei ist jederzeit berechtigt, zur Verfügung gestellte SIM-Karten gegen Ersatzkarten auszutauschen oder über das Mobilfunknetz technisch notwendige oder produktbedingte Änderungen in die SIM-Karten einzuspielen.
- 4.3.8. Drei ist berechtigt, die angebotenen Mobilfunk-Endgeräte für den Gebrauch im Netz von Drei vor zu programmieren (SIM-Lock). Ist der Kunde Eigentümer des Geräts, kann er das Gerät diesfalls kostenpflichtig (gemäß aktueller Preisliste) durch Drei entsperren lassen.
- 4.3.9. Wurde mit dem Kunden die Gewährung eines Hardwarebudgets zum Bezug von Endgeräten vereinbart, so muss dieses bei sonstigem Verfall bis zum Ende der von ihm einzuhaltenden, erstmalig vereinbarten Mindestvertragsdauer zur Gänze in Anspruch genommen werden. Eine Auszahlung nicht verbrauchter Mittel des Hardwarebudgets ist ausgeschlossen.
- 4.4. Besondere Bestimmungen für Kaufgeschäfte:
- 4.4.1. Sämtliche an Kunden verkaufte Waren und IT/TK-Equipment im Festnetzbereich bleiben bis zu vollständiger Kaufpreiszahlung im Eigentum von Drei.
- 4.4.2. Soweit Drei dem Kunden auf dessen Wunsch Waren oder IT/TK-Equipment zusendet, trägt der Kunde mangels anderer Vereinbarung Kosten und Risiko des Versandes.
- 4.5. Nutzung von Software:
- 4.5.1. Überlässt Drei dem Kunden Software, so ist der Kunde verpflichtet, bei Nutzung der Software die jeweils bestehenden Nutzungsbestimmungen (Umfang der Rechteinräumung durch Drei oder Dritte) einzuhalten. Diese werden dem Kunden in Originalsprache zur Verfügung gestellt.
- 4.5.2. Der Kunde hat bei Nutzung von „Public Domain“-Software oder „Shareware“ die vom jeweiligen Rechteinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen einzuhalten.
- 4.5.3. Drei trifft keine Verantwortung für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, anormale Betriebsbedingungen beim Kunden (insbesondere Abweichungen von den Installationsbedingungen) sowie auf Transportschäden an Datenträgern zurückzuführen sind.
- 4.5.4. Bei Verwendung zusammen mit anderer Software leistet Drei lediglich dafür Gewähr, dass Software in Verbindung mit vom Kunden verwendeter Standardsoftware funktioniert. Für allfällige Mängel im Zusammenhang mit der Nutzung von Software beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.
- 5. Überlassung, Installation und Wartung von IT/TK-Equipment oder sonstigen Waren**
- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, darf IT/TK-Equipment ausschließlich durch Drei installiert, gewartet oder demontiert werden, wird IT/TK-Equipment dem Kunden nur zur Nutzung überlassen und bleibt im Eigentum von Drei.
- 5.2. Drei behält sich vor, dem Kunden allenfalls auch gebrauchtes IT/TK-Equipment zu überlassen sowie IT/TK-Equipment auszutauschen.
- 5.3. Für Installation, Wartung oder Demontage ist Drei unter angemessener Vorabverständigung des Kunden jederzeit Zutritt zum IT/TK-Equipment zu gewähren.
- 5.4. Den für sachgemäß durchgeführte Installation, Wartung, Änderung oder Demontage von IT/TK-Equipment anfallenden Aufwand für Arbeiten an Liegenschaften, Gebäuden, Räumen, Leerrohren oder Kabeltrassen trägt der Kunde.
- 5.5. Der Kunde wird IT/TK-Equipment schonend und nur bestimmungsgemäß gebrauchen. Er hat es unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung in jenem Zustand zu erhalten, in welchem es ihm überlassen wurde. Der Bestand des Kundenvertrages samt Entgeltzahlungsverpflichtung wird durch eine vom Kunden zu vertretende Beschädigung des IT/TK-Equipments nicht berührt.
- 5.6. Die Wartung umfasst die Behebung jener Fehler und/oder Störungen des IT/TK-Equipments, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder durch natürliche Abnutzung entstehen.
- 5.7. Die Wartung umfasst nicht die Behebung von Fehlern und/oder Störungen, die entstanden sind aufgrund von
  - unsachgemäßer Bedienung,
  - Wartung, Demontage durch den Kunden oder unbefugte Dritte,
  - Vertragsverletzungen des Kunden,
  - klimatischen Einflüssen oder
  - höherer Gewalt.
- 5.8. Der Kunde steht ab Übergabe des IT/TK-Equipments für Beschädigung und Verlust auch bei höherer Gewalt ein. Höhere Gewalt sind insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag.
- 5.9. Die Kontaktmöglichkeiten des jeweiligen Drei Kunden- und Wartungsdienstes finden sich in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der einzelnen Produkte oder Services oder auf [www.drei.at](http://www.drei.at).
- 6. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 6.1. Der Kunde wird während der gesamten Dauer des Kundenvertrages unentgeltlich die für Installation und Betrieb von IT/TK-Equipment benötigten Räume, Leerrohre und/oder Kabeltrassen in einem dafür geeigneten Zustand (insbesondere hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Temperatur) zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt sinngemäß für benötigte elektrische Energie.
- 6.2. Der Kunde hat Drei bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatz vor Beginn von Arbeiten auf die Lage verdeckter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen vor Ort hinzuweisen und für einen Erdungsanschluss zu sorgen.
- 6.3. Erfordern Installation, Wartung, Betrieb oder Demontage von IT/TK-Equipment die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen, wird der Kunde dafür erforderliche Genehmigungen bzw. Genehmigungen des/der Verfügungsberechtigten einholen und Drei auf Verlangen schriftlich nachweisen.
- 6.4. Notwendige behördliche Genehmigungen für Installation und Betrieb von IT/TK-Equipment sind vom Kunden zu erwirken. Der Kunde darf nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Telekommunikationseinrichtungen benutzen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und das Kommunikationsnetz von Drei oder anderen Anbietern nicht stören.
- 6.5. Der Kunde darf nur solche Endgeräte an seine Teilnehmerschnittstelle anschließen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und mit den in der Leistungsbeschreibung (abrufbar unter [www.drei.at](http://www.drei.at) oder per Versand auf Kundenwunsch) angegebenen Schnittstellenbedingungen im Einklang stehen. Im Zweifelsfall hat der Kunde das diesbezügliche Einverständnis von Drei einzuholen.
- 6.6. Der Kunde kann keine Rechtsfolgen daraus ableiten, wenn er ein Endgerät verwendet, das die notwendigen technischen Voraussetzungen nicht erfüllt, und ihm deswegen Services nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen.
- 6.7. Soweit erforderlich, wird der Kunde bei der durch Drei erfolgenden Störungsbehebung mitwirken. Überhaupt verpflichtet sich sowohl Drei als auch der Kunde, alles zu unternehmen, um einander wechselseitig die Abwicklung des Kundenvertrages zu ermöglichen, und alles zu unterlassen, was die Vertragsabwicklung vereiteln oder gefährden könnte. Der Kunde meldet Störungen, Mängel oder sonstige Probleme umgehend und ermöglicht Drei die Behebung.
- 6.8. Der Kunde ist verpflichtet, Drei Gefahren für das IT/TK-Equipment unverzüglich bekanntzugeben und für die Vermeidung bzw. Beseitigung von Störeinflüssen (insbesondere Fremdspannungen) selbst zu sorgen.
- 6.9. Der Kunde wird Drei unverzüglich und vollständig informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Services gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Der Kunde wird diesbezüglich keine Vergleiche ohne Zustimmung von Drei abschließen.
- 6.10. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber eines Anschlusses, zu dem Anrufe umgeleitet werden, mit der Umleitung einverstanden ist. Vor einer allfälligen

- Sperre aus diesem Grund gibt Drei dem Kunden die Möglichkeit, das Problem zu beheben.
- 6.11. Drohen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Eingriffe in das Eigentum von Drei, so ist der Kunde bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, Drei unverzüglich Anzeige zu machen. Kosten, die Drei aus gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung ihres Eigentumsrechts entstehen und zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckentsprechend sind, trägt andernfalls der Kunde.
- 6.12. Seine Person betreffende, für die Vertragsabwicklung wesentliche Änderungen von Daten wird der Kunde unverzüglich bekannt geben.
- 6.13. Wesentliche Änderungen betreffen
- Name,
  - Anschrift, Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse
  - Bankverbindung, Kreditkartenverbindung
  - Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern, Rechtsform
  - Service Level Agreement Kontaktdaten wie Wartungskontakte oder proaktive Störungskontakte.
- 6.14. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Anschriftänderungen, gelten für ihn bestimmte schriftliche Mitteilungen als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.
- 7. Verträge mit Dritten: Mehrwertdienste und sonstige Dienste von Drittanbietern**
- 7.1. Unter Mehrwertdiensten werden Leistungen verstanden, beispielsweise digitale Inhalte, die über Sprachtelefonie bzw. SMS/MMS unter Verwendung von Sonderrufnummern erbracht sowie verrechnet werden und über die reine Kommunikationsleistung hinausgehen, so z.B.: Telefonauskünfte, Erotik-Chats, Tele-Votings (eine genaue Definition enthält § 3 Z 16 der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste-verordnung 2009).
- 7.2. Dienste von Drittanbietern umfassen neben Mehrwertdiensten auch digitale Inhalte Dritter, die nicht über Sprachtelefonie bzw. SMS/MMS erbracht werden, deren Bezahlung bzw. Verrechnung (im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften) aber ebenfalls über die Drei Rechnung erfolgt, so z.B.: Klingeltöne, Wallpapers, Apps, Playstore.
- 7.3. Alle Verträge über Mehrwertdienste und sonstige Dienste von Drittanbietern kommen ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter zustande, sofern Drei nicht ausdrücklich als Vertragspartner bezeichnet ist.
- 7.4. Drei trifft keine Verantwortung für Waren und Dienstleistungen aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten. Insbesondere trifft Drei in einem solchen Fall keine Verantwortung für schädigende Software (z.B.: Viren, Trojaner), Schäden an Hard- und Software, Datenverlust, sowie inhaltliche und rechtliche Mängel.
- 7.5. Drei stellt die technischen Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss zwischen den Diensteanbietern und dem Kunden her. Weiters kann Drei im Auftrag des Dritten das Inkasso von Forderungen für vom Kunden in Anspruch genommene Leistungen übernehmen.
- 7.6. Drei ist berechtigt, Entgeltforderungen dritter Anbieter mit deren Zustimmung in deren Namen beim Kunden zu inkassieren. Während eines Zahlungsverzuges betreffend Entgeltforderungen dritter Anbieter ist Drei berechtigt, eine weitere Nutzung dieser Zahlungsmöglichkeit betreffend dritte Anbieter mit sofortiger Wirkung zu verweigern. Zahlungen des Kunden gelten jedenfalls soweit vorrangig für bestehende Forderungen von Drei, als er diese nicht ausdrücklich beanstandet und auch sonst keine anderweitige Widmung vorliegt. Einwendungen und Ansprüche des Kunden gegen Entgeltforderungen dritter Anbieter betreffen nicht von Drei erbrachte Leistungen, können aber auch an Drei übermittelt werden, von wo sie an den Anbieter weitergeleitet werden.
- 7.7. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich Mehrwertdienste sowie die Bezahlmöglichkeit für Dienste von Drittanbietern jedenfalls über die Drei Service-Team-Hotline sperren zu lassen. Nähere Informationen dazu auf [www.drei.at](http://www.drei.at). Veranlasst der Kunde keine Sperre, so haftet er für die von ihm zu vertretenden Entgeltforderungen aus den erbrachten Diensten.
- 8. SIM-Karte / E-SIM Profil – Schutz - und Sorgfaltspflichten des Kunden**
- 8.1. Drei überlässt die SIM-Karte dem Kunden zur Nutzung der Services, Sie verbleibt im Eigentum von Drei und ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf Aufforderung von Drei zurückzugeben. Drei ist jederzeit berechtigt, die SIM-Karte gegen eine Ersatzkarte auszutauschen oder über das Mobilfunknetz technisch notwendige oder produktbedingte Änderungen in die SIM-Karte einzuspielen. Bei Nutzung eines E-SIM Profils erhält der Kunde von Drei einen Code zur Aktivierung seines E-SIM Profils und damit zur Nutzung der Services.
- 8.2. Die dem Kunden individuell zugeteilte SIM-Karte bzw. das E-SIM Profil ermöglicht dem Kunden, abhängig vom gewählten Tarif und Endgerät, Zugang zu bestimmten über die allgemeine Telekommunikationsleistung hinausgehenden und in der Regel von Dritten beigestellten Zusatzdiensten (wie insbesondere Mobile Payment, Musik-Streaming, Mobile TV-Streaming oder Speicherdienste).
- 8.3. Diese Zusatzdienste, die der Kunde ohne gesondertes Entgelt in Anspruch nehmen kann, bietet Drei bis auf weiteres unverbindlich an. Der Kunde hat keinen Anspruch auf unveränderte oder unbefristete Weiterführung der jeweils angebotenen Zusatzdienste. Drei ist berechtigt, diese Zusatzdienste jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen, jedenfalls wenn die weitere Erbringung aus wirtschaftlichen, technischen oder betrieblichen Gründen für Drei unzumutbar ist.
- 8.4. Drei behält sich vor, Zusatzdienste, die gegen ein gesondertes Entgelt bereitgestellt werden, zu separaten Nutzungsbedingungen, in denen insbesondere die Kosten, der Leistungsinhalt und die Kündigungsmöglichkeiten solcher Zusatzdienste geregelt werden, anzubieten.
- 8.5. Den Kunden treffen bezüglich SIM-Karte und E-SIM Code, bzw. des betreffenden Endgerätes Schutz- und Sorgfaltspflichten. Insbesondere hat der Kunde:
- seine SIM-Karte sorgfältig zu verwahren und vor Missbrauch und Diebstahl zu schützen;
  - es zu unterlassen, einen unbenutzten E-SIM Code an Dritte weiterzugeben;
  - den Verlust oder Diebstahl unverzüglich unter Bekanntgabe des Kundenkennwortes bei Drei zu melden; Drei veranlasst daraufhin die Sperre der SIM-Karte bzw. des E-Sim Profils. Für die Entgelte aus Telekommunikationsdienstleistungen, die bis zum Zeitpunkt dieser Meldung durch die Nutzung der SIM-Karte anfallen, haftet der Kunde gegenüber Drei. Drei stellt dem Kunden gegen das entsprechende Entgelt (gemäß den mit dem Kunden vereinbarten und auf der Website von Drei auf [www.drei.at](http://www.drei.at) abrufbaren Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen) eine neue SIM-Karte bzw. einen neuen E-SIM Code zur Verfügung. Während der Sperre bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet. Sofern die Meldung telefonisch erfolgt ist, ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung und bei Diebstahl eine Diebstahlsanzeige umgehend nachzureichen;
  - seine SIM-Karte mittels PIN zu sichern und sie nicht an Dritte weiterzugeben;
  - den Zugriff auf sein Endgerät nach technischer Möglichkeit, beispielsweise mittels Sperrcode, zu schützen;
  - bei Weitergabe seiner SIM-Karte bzw. seines Endgerätes mit aktiviertem E-SIM Profil an Minderjährige, eine Mehrwertdienste- und eine Mobile Payment Sperre zu legen;
  - seine SIM-Karte vor schädlichen Einflüssen und unsachgemäßer Behandlung zu schützen.
- 8.6. Verstößt der Kunde gegen die in 8.5. genannten Schutz- und Sorgfaltspflichten und entsteht Drei dadurch ein Schaden, so haftet der Kunde Drei gegenüber für den von ihm zu vertretenden Schaden.
- 8.7. Drei weist im Speziellen auf folgende Haftungsfälle hin:
- Diebstahl/Verlust: Bei Diebstahl oder Verlust aufgrund von unsorgfältiger Verwahrung durch den Kunden haftet er Drei gegenüber für den Drei dadurch entstandenen Schaden. Die Haftung umfasst insbesondere Entgelte aus Telekommunikationsdienstleistungen, die bis zum Zeitpunkt der Diebstahls- bzw. Verlustmeldung durch die Nutzung der SIM-Karte bzw. des E-SIM Profils anfallen.
  - Widerrechtliche Weitergabe: Dem Kunden ist es nicht gestattet, seine SIM-Karte bzw. einen unbenutzten E-Sim Code an Dritte weiterzugeben. Er haftet für Entgelte aus Telekommunikations- und Mehrwertdienstleistungen, die mit seinem Einverständnis oder Wissen erbracht werden. Die Haftung des Kunden gemäß diesem Punkt 8.7. besteht nicht für von Dritten ohne Einverständnis des Kunden verursachte Entgelte oder sonstige Schäden aus Vertragsverhältnissen mit anderen Dritten (z.B. Mehrwertdiensteanbieter).
- 8.8. Der Kunde darf die ihm übergebene SIM-Karte bzw. das E-SIM Profil nicht in Vermittlungs- oder Übertragungssystemen nutzen, die Verbindungen von Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, insbesondere darf er die SIM-Karte bzw. das E-SIM Profil nicht zur Umgehung von Zusammenschaltungsverkehr unter Benutzung der Luftschnittstelle missbrauchen (SIM- Box Rerouting). Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Kunde zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von € 20.000,00 je vertragswidrig eingesetzter USIM-Karte verpflichtet. Drei behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vor.
- 9. Verwendung von Benutzerdaten**
- 9.1. Benutzerdaten sind alle den Kunden identifizierenden Daten, die er zur Inanspruchnahme bestimmter Services verwenden muss (z.B. Benutzerkennung, Passwort, Kundenkennwort, Personal Identification Number [PIN], Log-In etc.).
- 9.2. Für die Inanspruchnahme gewisser Serviceleistungen von Drei (z.B. telefonische Detailauskünfte über die in Anspruch genommenen Dienste, Änderungswunsch bei bestehenden Diensten) muss sich der Kunde gegenüber Drei mit dem Kundenkennwort identifizieren.
- 9.3. Um die missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten zu unterbinden, verpflichtet sich der Kunde insbesondere,
- 9.3.1. seine Benutzerdaten sorgsam aufzubewahren, sie geheim zu halten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen;
- 9.3.2. Drei von jedem Verdacht auf Missbrauch seiner Benutzerdaten unverzüglich telefonisch zu verständigen.
- 9.4. Der Kunde muss Drei einen allfälligen Schaden ersetzen, den er (insbesondere durch Nichtbeachtung der oben genannten Sorgfaltspflichten), schuldhaft verursacht hat.

## 10. Entgelte, Abrechnung

- 10.1. EINMALIGES ENTGELT: Für die Installation von IT/TK-Equipment und/oder die Einrichtung oder Freischaltung von Services schuldet der Kunde ein einmaliges Entgelt (Aktivierungsentgelt).
- 10.2. REGELMÄSSIGE ENTGELTE: Für die Überlassung von IT/TK-Equipment und/oder die Servicebereitstellung hat der Kunde ab Leistungsbeginn pro Abrechnungszeitraum (Punkt 11.1.) ein regelmäßiges Entgelt zu bezahlen. Das regelmäßige Entgelt besteht aus
- 10.2.1. einem pro Abrechnungszeitraum für Überlassung bzw. Bereitstellung geschuldeten Fixbetrag (Grundentgelt) und/oder
- 10.2.2. einem variablen Betrag, dessen Höhe davon abhängt, in welchem Ausmaß der Kunde das Service während des jeweiligen Abrechnungszeitraums in Anspruch nimmt (Verbindungsentgelte, vom Volumen übertragener Nachrichten bzw. Daten abhängige Entgelte oder dergleichen).
- 10.3. Im ersten Abrechnungszeitraum (nach Vertragsabschluss) richtet sich die Höhe des Grundentgeltes aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen.
- 10.4. Die Abrechnung erfolgt unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf ganze(n) Cent genau. Drei behält sich vor, die Rechnung bei geringem Gebührenaufkommen in längeren Intervallen, die 3 Monate nicht überschreiten, zu stellen. Mangels einer genauen Fälligkeitsbezeichnung in der Rechnung sind die von Drei in Rechnung gestellten Entgelte binnen 8 Tagen nach Zugang bzw. bei elektronischer Rechnung 8 Tage nach dem Tag, an dem sie unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind, zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt an jenem Tag als geleistet, an dem Drei über sie verfügen kann.
- 10.5. Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wird, sind alle fixen monatlichen Entgelte (Grundgebühr, Mindestumsatz) wertgesichert. Das bedeutet, sie sind an die allgemeine Preisentwicklung in Österreich (anhand des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex) gebunden. Drei ist bei Änderungen des (Kalender-)Jahresdurchschnittes des Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI“) wie von der Statistik Austria veröffentlicht (sollte diese den Jahres-VPI nicht mehr veröffentlichen, so tritt dessen amtlicher Nachfolger an dessen Stelle) im Falle einer Steigerung berechtigt und im Falle einer Senkung verpflichtet, fixe monatliche Entgelte in Gestalt von Grundgebühr und Mindestumsatz, in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat (Indexbasis: Jahres-VPI 2010=100). Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten bis 3% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI über- bzw. unterschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung bzw. für die gebotene Entgeltreduktion; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum). Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat, eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmals kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Soweit sich aufgrund der Bestimmungen dieses Punktes 10.5. eine Verpflichtung von Drei zur Entgeltreduktion ergäbe, verringert sich diese Verpflichtung in jenem betragslichen Ausmaß, in dem Drei letztmals aufgrund besagter Bestimmungen zu einer Entgelterhöhung berechtigt gewesen wäre, ohne von diesem Recht Gebrauch gemacht zu haben. Über die Vornahme einer solchen Entgeltanpassung wird der Kunde samt den zu ihr Anlass gebenden Umständen in geeigneter Weise (z.B. durch Rechnungsaufdruck) auf der periodisch erstellten Rechnung in der, der Entgeltänderung vorangehenden Rechnungsperiode, informiert. Zu einseitigen Änderungen gemäß § 25 TKG vergleiche Punkt 24.3.
- 10.6. Sämtliche infolge eines mit Drei eingegangenen Kundenvertrages zu entrichtenden Steuern trägt der Kunde.
- 10.7. Die Zahlung durch den Kunden kann – sofern nichts ausdrücklich anderes vereinbart wird durch SEPA-Lastschrift, Kreditkarte oder mittels Banküberweisung auf Konten erfolgen, die in der Rechnung angegeben sind (zum Fall der elektronischen Rechnungslegung vergleiche aber Punkt 10.12.). (Teil)Zahlungen werden im Zweifel jeweils auf die älteste Schuld angerechnet. Drei ist berechtigt, bestimmte Services nur zu erbringen, wenn der Kunde eine bestimmte Zahlungsart verwendet.
- 10.8. Wenn der Kunde eine Zahlung nicht mit dem Originalbeleg oder unter Bezugnahme auf die dort angegebenen Daten durchführt, hat der Kunde eine Bearbeitungsgebühr gemäß den auf [www.drei.at](http://www.drei.at) abrufbaren Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen zu bezahlen.
- 10.9. Wählt der Kunde die Zahlungsart SEPA-Lastschrift oder Kreditkarte und kann diese aus Gründen, die nicht von Drei zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden (z.B.: weil keine Kontodeckung vorhanden war oder der Kunde Drei nicht über allfällige Änderungen seiner Bankdaten informiert hat), ist Drei berechtigt, die Zahlungsart für diesen Kunden bis auf weiteres auf Banküberweisung umzustellen. Drei wird den Kunden darüber informieren. Für jede solche Rücklastschrift ist Drei berechtigt, dem Kunden allfällige Rücklastspesen der Bank oder des Kreditkartenunternehmens sowie ein

Bearbeitungsentgelt gemäß den auf [www.drei.at](http://www.drei.at) abrufbaren Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen zu verrechnen.

- 10.10. Wählt der Kunde die Zahlungsart SEPA-Lastschrift, so ist Drei verpflichtet, dem Kunden spätestens bis fünf Tage vor Abbuchung durch Drei eine Vorabinformation in geeigneter Form über die Höhe der Abbuchung zuzustellen. Diese Vorabinformation wird im Regelfall auf der Rechnung übermittelt.
- 10.11. Allfällige weitere durch die Zahlungsmodalität bedingte Kostenunterschiede sind in den mit dem Kunden vereinbarten und auf der Website von Drei auf [www.drei.at](http://www.drei.at) abrufbaren Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen angeführt.
- 10.12. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss zwischen Rechnungen in elektronischer oder in Papierform wählen. Unabhängig von dieser bei Vertragsabschluss getroffenen Wahl kann der Kunde während des laufenden Vertragsverhältnisses einmal pro Jahr diese Wahl unentgeltlich ändern. Bei Rechnungsbezug in elektronischer Form sind die Entgelte mangels anderslautender Vereinbarung mittels Einziehungsermächtigung zu begleichen. Die Kosten für Rechnungskopien bzw. Duplikate richten sich nach den jeweiligen für den Kunden geltenden Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen. Bei Rechnungsversand per E-Mail übermittelt Drei die Rechnungen an die vom Kunden als elektronische Rechnungsanschrift bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Eine elektronisch an die zuletzt vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse zugesandte Rechnung gilt als zugestellt, sobald sie für den Kunden unter gewöhnlichen Umständen abrufbar ist.
- 10.13. Drei stellt dem Kunden den Einzelbindungsnachweis gemäß § 100 TKG und Einzelgesprächsnachweisverordnung grundsätzlich verkürzt im Internet in der Kundenzone auf [www.drei.at](http://www.drei.at) mittels Link zum Abruf zur Verfügung, oder wenn keine Kundenzone zur Verfügung gestellt wird mittels E-Mail. Auf Wunsch des Kunden übermittelt Drei für jede Abrechnungsperiode einen Einzelbindungsnachweis auf gesonderte Nachfrage kostenfrei in Papierform.
- 10.14. Der Einzelbindungsnachweis enthält zumindest Angaben über Beginn, Dauer, passive Teilnehmernummer und Entgelt für die einzelnen gelisteten Verbindungen. Gebührenfreie Rufnummern sind nicht ersichtlich.
- 10.15. Der Kunde trifft geeignete organisatorische und technische Maßnahmen, um die unberechtigte Inanspruchnahme der durch Drei bereitgestellten Services zu unterbinden. Wenn Dritte die dem Kunden von Drei zur Verfügung gestellten Services in Anspruch nehmen, haftet der Kunde für die durch diese verursachten Entgelte aus Telekommunikationsdienstleistungen. Für Entgelte aus Leistungen, die der Kunde von Dritten bezieht, haftet der Kunde, sofern die Nutzung (dieser von Dritten bezogenen Leistungen) mit seinem Einverständnis oder seinem Wissen erfolgt.

## 11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Einmalige Entgelte (z.B.: Aktivierungsentgelt) sowie das anteilige fixe Entgelt für den ersten Abrechnungszeitraum werden verrechnet, sobald Drei die Leistung bereitgestellt hat. Danach werden fixe monatliche Entgelte jeweils im Voraus (zu Beginn des Abrechnungszeitraumes), alle anderen Entgelte nach Erbringung der Leistung (zum Ende des Abrechnungszeitraumes) verrechnet.
- 11.2. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils in monatlichen Intervallen. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird jeder Kunde in einen bestimmten monatlichen Rechnungszyklus eingereiht, der nicht dem Kalendermonat entsprechen muss (z.B.: vom 15. eines Monats bis zum 14. des Folgemonats). Mit erfolgter Freischaltung kann der Kunde seinen monatlichen Abrechnungszeitraum jedenfalls im Bereich der Mobilfunkservices über die Kundenzone (auf [www.drei.at](http://www.drei.at)) einsehen.
- 11.3. Drei ist berechtigt, bei Inanspruchnahme verschiedener Leistungen durch den Kunden eine Gesamtrechnung pro Abrechnungszeitraum für alle erbrachten Leistungen zu legen.
- 11.4. Sollte das Entgelt für die vom Kunden in einem Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen einen Betrag von 10,00 € (exkl. USt.) nicht überschreiten, behält sich Drei vor, für diesen Abrechnungszeitraum keine Rechnung zu legen und das Entgelt zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen, wobei der Abrechnungszeitraum von 3 Monaten nicht überschritten wird.

## 12. Einwendungen gegen Rechnungen

- 12.1. Allfällige Einwendungen des Kunden gegen Rechnungen müssen schriftlich binnen drei Monaten nach Rechnungserhalt bei Drei (Postfach 333, A-1211 Wien, Fax: (0800) 303031) geltend gemacht werden. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt. Der Kunde wird auf diesen Umstand in der jeweiligen Rechnung hingewiesen. Dies schließt eine gerichtliche Anfechtung nicht aus.
- 12.2. Drei wird auf Grund eines fristgerechten Einspruchs ein standardisiertes Prüfverfahren durchführen, um anhand der Ergebnisse die Richtigkeit der bestrittenen Forderung zu bestätigen oder gegebenenfalls die betreffende Rechnung entsprechend zu ändern. Die Fälligkeit von Forderungen, die sich im Zuge des Prüfverfahrens als vom Kunden zu Unrecht beansprucht herausstellen, bleibt unverändert. Nicht beanspruchte (Teil-)Rechnungsbeträge sind jedenfalls fristgerecht zu bezahlen.
- 12.3. Sollten sich die Einwendungen des Kunden aus der Sicht von Drei als unberechtigt erweisen, kann der Kunde binnen eines Jahres ab erstmaliger Beschwerdeerhebung ein Streitbeilegungsverfahren (§ 4 ASiG iVm § 71 Abs. 2 TKG) bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilferstrasse 77-79, A-1060 Wien) einleiten (vgl. im Übrigen Punkt 30.4). Drei ist auch bei Anrufung der Regulierungsbehörde

- berechtigt, einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig zu stellen. Sofern sich herausstellt, dass dadurch zu viel eingehoben wurde, wird der Differenzbetrag dem Kunden samt gesetzlichen Zinsen ab dem Inkassotag rückerstattet. Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gefunden wird, werden dem Kunden von Drei Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe ab dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt.
- 12.4. Wird ein Fehler bei der Abrechnung festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, so schuldet der Kunde für den betroffenen Abrechnungszeitraum ein Pauschalentgelt, das dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme des Telekommunikationsdienstes entspricht, soweit Drei einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann (§ 71 Abs. 4 TKG).
- 12.5. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigem Überprüfungsverfahren und Streitschlichtungsverfahren unberührt. Der Kunde hat seine Einwendungen binnen sechs Monaten ab Rechnungszugang bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.
- 13. Zahlungsverzug**
- Im Fall des Zahlungsverzuges schulden die Vertragsparteien Verzugszinsen in Höhe von 10 % pro Jahr. Drei ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zu diesem Zweck an Dritte, insbesondere Rechtsanwälte abzutreten. Unter den Voraussetzungen von § 1333 Abs 2 ABGB schuldet der Kunde Drei die für die Einmahnung von fälligen Entgelten angefallenen, notwendigen und zweckentsprechenden Betreibungs- und Einbringungskosten, insbesondere Mahnspesen und Inkassospesen.
- 14. Aufrechnung und Zurückbehaltung**
- Gegen Ansprüche von Drei kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder durch Drei schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind im Rahmen des Zulässigen ausgeschlossen.
- 15. Sicherheitsleistung**
- 15.1. Drei kann die Annahme einer Bestellung von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig machen und die Form der Sicherheitsleistung bestimmen (z.B. Bankgarantie).
- 15.2. Werden die Dienstleistungen von Drei unüblich hoch in Anspruch genommen, das heißt, dass die aktuellen, aber noch nicht fälligen Entgelte das Dreifache des monatlichen Durchschnittsbetrages der bisherigen Rechnungen des Kunden erreichen, kann Drei den Leistungsumfang dem Kunden gegenüber beschränken (z.B. in Bezug auf Mehrwert- oder Roaming-Leistungen), und den Kunden zu einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auffordern.
- 15.3. Die gleiche Regelung gilt, wenn objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, insbesondere, weil sich die wirtschaftliche Lage des Kunden verschlechtert hat oder droht, sich zu verschlechtern.
- 16. Gewährleistung**
- 16.1. Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Drei leistet primär Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache. Gegenüber Kunden ist Drei nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Mangel binnen angemessener Frist nach Übergabe schriftlich gerügt wurde. Darüber hinaus haben Kunde zu jedem Zeitpunkt den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag.
- 16.2. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn und soweit der Kunde selbst oder ein Dritter ohne schriftliche Einwilligung von Drei IT/TK-Equipment oder Einrichtungen wartet oder ändert und der Mangel dadurch entsteht.
- 16.3. Wird Drei für den Kunden wegen von ihm gemeldeter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt oder ein vorliegender Mangel vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde Drei den entstandenen Aufwand (gemäß den im Kundenvertrag angehängten oder auf Nachfrage übermittelten Technikerstundensätzen) zu ersetzen.
- 17. Haftung**
- 17.1. Drei haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch der durch Drei bereitgestellten Services empfangen, übermittelt oder verbreitet werden oder zugänglich sind.
- 17.2. Drei betreibt Services sorgfältig und zuverlässig. Dennoch kann es im Rahmen der Leistungserbringung durch Drei infolge unvermeidbarer und nicht von Drei zu vertretenden Ereignissen sowie betriebsnotwendiger Wartungsarbeiten zu unvermeidbaren Unterbrechungen kommen. Drei ist aber bemüht, Störungen oder Unterbrechungen so rasch wie möglich zu beheben.
- 17.3. Drei haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, ausgenommen bei Personenschäden, ausgeschlossen. Für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden haftet Drei nicht.
- 17.4. Falls durch ein und dasselbe schadenverursachende Ereignis gleichzeitig mehrere Kunden geschädigt werden, ist die Haftung von Drei gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit € 50.000, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 725.000 beschränkt; übersteigt der tatsächliche Gesamtschaden den Betrag von € 725.000, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.
- 17.5. Drei haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:
- höhere Gewalt (z.B. Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag),
  - Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte,
  - Handlungen Dritter nicht zurechenbarer Dritter,
  - Drei nicht zurechenbaren Netzausfall,
  - Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme oder
  - Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind oder auf unvermeidbare und nicht von Drei zu vertretende Ereignisse zurückzuführen sind.
- 17.6. Der Kunde haftet Drei für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder infolge Überlassung von IT/TK-Equipment an Dritte entstehen.
- 18. Einhaltung von Rechtsvorschriften**
- 18.1. Für den Inhalt der von ihm bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dasselbe gilt sinngemäß für alle Personen, denen der Kunde die Nutzung von Services ermöglicht.
- 18.2. Zum Inhalt bereitgestellter, verbreiteter, übermittelter und empfangener oder zugänglich gemachter Daten, Nachrichten oder Informationen, sowie hinsichtlich der Verbreitung von Nachrichten selbst (§ 107 TKG) bestehen Beschränkungen durch Rechtsvorschriften (Strafgesetzbuch, Pornografiegesetz, Verbotsgesetz, E-Commerce-Gesetz, TKG etc.), zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet. Verletzt der Kunde bei Nutzung von Services Rechtsvorschriften, hält er Drei in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 18.3. Nutzt der Kunde Services, um Daten zur Abfrage durch Dritte bereitzustellen, kann er als Medieninhaber im Sinne des Mediengesetzes anzusehen sein. Er hält Drei von jedem Schaden frei, welcher durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht; dies insbesondere im Zusammenhang mit Medieninhaltsdelikten oder medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen Dritter.
- 19. Immaterialgüterrechte**
- 19.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte, insbesondere das Urheberrecht und alle daraus abgeleiteten Verwertungsrechte an den Services und deren Inhalten gehören und verbleiben bei Drei oder allfälligen dritten Urhebern (z.B. den Lieferanten von Inhalten). Dem Kunden wird die Nutzung der Services jeweils in dem Umfang eingeräumt, wie in der Leistungsbeschreibung dargestellt.
- 19.2. Der Kunde wird allfällige Beschränkungen der Nutzung (z.B.: Kopierschutz) nicht umgehen. Der Kunde weiß, dass die Nichtbeachtung von Nutzungsbeschränkungen sowie die Umgehung von Schutzmechanismen eine Verletzung von Immaterialgüterrechten darstellt. Er ersetzt Drei allfällige daraus entstehende Schäden und hält Drei diesbezüglich gegenüber Dritten schad- und klaglos.
- 19.3. Die Marke Drei sowie sonstige von Drei benutzte Marken und alle damit verbundenen Abbildungen, Logos oder Namen sind für Drei oder Konzernunternehmen von Drei rechtlich geschützt. Der Kunde erhält keinerlei Verwertungsrechte an diesen Marken.
- 20. Rufnummernanzeige**
- Bei Telefoniediensten ist der Kunde – ausgenommen in den Fällen von Werbeanrufen gemäß § 107 Abs. 1a TKG – berechtigt, die Anzeige seiner Rufnummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder für den einzelnen Anruf zu unterdrücken, indem er direkt an seinem eigenen Endgerät die entsprechende Funktion aktiviert. Notruforganisationen sind in jedem Fall berechtigt, die Unterdrückung der Rufnummer aufzuheben. Der Kunde ist auch als angerufener Teilnehmer berechtigt, die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei zu unterdrücken.
- 21. Rufnummernmitnahme**
- 21.1. Mobile Rufnummernmitnahme zu Drei: Der Kunde kann seine ursprüngliche Telefonnummer weiter verwenden, wenn er von einem anderen Mobilfunkbetreiber zu Drei wechselt. Während dem technischen Portiervorgang ist der Anschluss möglicherweise kurzfristig (höchstens ein Arbeitstag) nicht verwendbar. Bei der Portierung überträgt Drei die Hauptnummer und die Sprachboxnummer (sowie – auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und nach Maßgabe der technischen Möglichkeit – weitere Nummern).
- 21.2. Mobile Rufnummernmitnahme von Drei: der Kunde kann seine mobile Drei Rufnummer weiterverwenden, wenn er zu einem anderen Mobilfunkbetreiber wechselt. Die Portierung ist keine Kündigung. Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag mit Drei bleiben dabei aufrecht. Für die Portierung verrechnet Drei

- ein Portierentgelt entsprechend den jeweils aktuellen Drei Servicegebühren (abrufbar auf [www.drei.at](http://www.drei.at)).
- 21.3. Wenn der Kunde eine Nummer anruft, die portiert wurde, kann Drei den Kunden auf ausdrücklichen Wunsch darüber mit automatischer Ansage vor Gesprächsaufbau informieren. Entschieden sich der Kunde gegen die automatische Ansage übernimmt Drei keine Haftung für Mehrkosten, die dem Kunden durch Anrufe bei portierten Rufnummern entstehen.
- 21.4. Im Bereich der FestnetzsServices hat der Kunde ebenfalls die Möglichkeit, die eigene Rufnummer mitzunehmen, sofern die Rufnummernmitnahme beim Vertragsabschluss mit Drei (oder beim Wechsel von Drei zu einem neuen Betreiber mit diesem) vereinbart wird. Die Kündigung des bestehenden Vertrages erfolgt bereits mit dem Formular, mit dem der Kunde Drei oder den neuen Betreiber zur Rufnummernmitnahme beauftragt. Die Rufnummernmitnahme von Festnetznummern ist nur innerhalb desselben Vorwahlbereichs möglich. Nähere Informationen sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen des FestnetzsServices enthalten.

## 22. Verbot von Missbrauch

- 22.1. Dem Kunden ist untersagt, die durch Drei bereitgestellten Services missbräuchlich zu nutzen. Als Missbrauch gilt insbesondere:
- 22.1.1. jeder Verstoß gegen § 78 TKG;
- 22.1.2. die Verwendung zu Massenkommunikationsdiensten oder die Verwendung von Interactive- Voice-Response- oder vergleichbaren Systemen, mobile Gateways oder ähnliche Einrichtungen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart;
- 22.1.3. jede Inanspruchnahme der Dienste, die allein aufgrund der Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter für Telekommunikationsdienstleistungen zur Folge haben;
- 22.1.4. die Nutzung nicht als Endkunde oder mit einem anderem als einem privaten oder dem in der Anmeldung angegebenen Geschäftszweck entsprechenden Nutzungsprofil;
- 22.1.5. der Weiterverkauf von bei Drei bezogenen Telekommunikationsleistungen, es sei denn dieser wäre ausdrücklich vereinbart;
- 22.1.6. die zur Abfrage durch Dritte erfolgende Bereitstellung oder Übermittlung von Daten, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, wobei Drei berechtigt ist, diese Daten sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu löschen;
- 22.1.7. der unbefugte Eingriff in Rechte Dritter (z.B. fremde Urheber-, Marken- und Musterrechte etc.);
- 22.1.8. die unberechtigte Weitergabe von Benutzerdaten (z.B. Kundenkennwort, Passwort, PIN etc.) an Dritte;
- 22.1.9. der sorglose Umgang des Kunden mit Benutzerdaten (Punkt 9.) oder der schuldhaft Verstoß des Kunden gegen die ihn treffende Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten;
- 22.1.10. jedes Auskundschaften von Systemfunktionen oder Daten, die nicht für den Abruf durch Kunden bestimmt sind, gleichgültig, ob diese Datenauf Netzeinrichtungen oder Datenbanken von Drei oder Dritten gespeichert sind;
- 22.1.11. jede andere hier nicht ausdrücklich angeführte Nutzung, welche nach der allgemeinen Verkehrsauffassung einen Missbrauch darstellt.
- 22.2. Der Kunde haftet für alle Schäden, die er schuldhaft durch missbräuchliche Nutzung der durch Drei bereitgestellten Services verursacht.

## 23. Sperre der Services

- 23.1. Drei ist aus folgenden Gründen berechtigt, Services teilweise oder gänzlich zu sperren,
- 23.1.1. bei objektiv begründetem Zweifel an der Bonität des Kunden oder bei Vorliegen oder objektiv begründetem Verdacht des Vorliegens eines der sonstigen Gründe, die Drei gem. Punkt 26.5. zur außerordentlichen Kündigung berechtigen,
- 23.1.2. im Fall von Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte oder des E-Sim Codes oder dem objektiv begründetem Verdacht, dass ein Dritter Kenntnis von Kundenkenndaten des Kunden erlangt hat, wenn diese Daten nicht unverzüglich geändert werden können,
- 23.1.3. wenn die aktuellen, aber noch nicht fälligen Entgelte für die Inanspruchnahme von Kommunikationsdienstleistungen das Dreifache des monatlichen Durchschnittsbetrages der bisherigen Rechnungen des Kunden übersteigen,
- 23.1.4. wenn der Kunde störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen trotz Aufforderung durch Drei nicht unverzüglich vom Netzabschlusspunkt entfernt (§ 72 Abs. 1 TKG). Erhebt der Kunde nach Erhalt der Aufforderung Einspruch, so wird Drei eine Sperre erst nach Anrufung der Regulierungsbehörde vornehmen, es sei denn es ist eine Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben (§ 72 Abs. 2 TKG iVm § 11 FTEG). Störend sind insbesondere solche Endeinrichtungen, von denen Netzaktivitäten ausgehen, die für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend oder für dritte Teilnehmer schädigend oder belästigend sind,
- 23.1.5. wenn dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist.
- 23.2. Nach Wegfall des Sperrgrundes hebt Drei die Sperre auf. War die Sperre vom Kunden zu vertreten, trägt dieser die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung gemäß den auf [www.drei.at](http://www.drei.at) abrufbaren Tarif- bzw. Entgeltbestimmungen, soweit notwendig und angemessen, und bleibt zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte während aufrechter Sperre

verpflichtet. Sofern dies tunlich und möglich ist, wird Drei den Kunden über die Sperre informieren.

- 23.3. Im Bereich der FestnetzsServices kann für die Herstellung und Aufhebung einer Sperre zusätzlich Reparaturaufwand entstehen. Dieser sowie allenfalls entstehende Schäden sind bei einer vom Kunden zu vertretenden Sperre von ihm zu tragen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung erforderlichen Einsatzes technischen Personals.

## 24. Vertrags- und Entgeltänderungen

- 24.1. Eine Änderung der Rechtslage sowie gerichtliche oder behördliche Anordnungen können Drei verpflichten Services abzuändern oder sogar einzustellen.
- 24.2. Der Kunde kann aus einer derartigen Änderung oder Einstellung keine Rechtsfolgen ableiten, außer bei zwingenden Schadenersatzansprüchen zugunsten des Kunden.
- 24.3. Von Drei beabsichtigte Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen im Sinne des § 25 TKG werden durch Veröffentlichung in geeigneter Form (zB: im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder im Internet unter [www.drei.at](http://www.drei.at)) kundgemacht. Für Änderungen, die den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, gilt dabei eine Kundmachungfrist von zwei Monaten. Der wesentliche Inhalt sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen werden dem Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird der Kunde gemäß § 25 Abs. 3 TKG auch darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kostenlos zu kündigen. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der Änderungen übermittelt. Rechtsgrundlage für einseitige Änderungen im Sinne dieses Absatzes (die nur mangels gegenteiliger Zusage, zB in Form einer garantierten Entgelthöhe, zulässig sind) ist § 25 TKG (Abs. 2 und 3).
- 24.4. Zur vereinbarten Wertsicherung vgl. Punkt 10.5.

## 25. Wiederverkauf/Rechtsnachfolge/Verpflichtungen

- 25.1. Dem Kunden ist der Wiederverkauf von Services der Drei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Drei gestattet.
- 25.2. Für den Fall des Wiederverkaufs an einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, die im Kundenvertrag vorgesehenen Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten auf den Dritten zu übertragen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Dritte die Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten einhält. Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Dritten stehen dem Kunden Drei gegenüber nicht zu.
- 25.3. Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kundenvertrages bedarf der ausdrücklichen (bei Kunden darüber hinaus auch schriftlichen) Zustimmung von Drei. Im Eintrittsfall schulden sowohl der bisherige als auch der neu eintretende Kunde die Leistung der bis zum Eintrittszeitpunkt entstandenen Zahlungsverpflichtungen zur ungeteilten Hand.

## 26. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 26.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Davon jeweils unberührt bleibt eine allfällige ausdrückliche Vereinbarung eines Kündigungsverzichts gemäß Punkt 26.2.
- 26.2. Wenn ein Kündigungsverzicht für einen bestimmten Zeitraum vereinbart ist, kann eine ordentliche Kündigung seitens des Kunden erst wirksam werden, sobald dieser Zeitraum ab dem Vertragsbeginn vollständig verstrichen ist.
- 26.3. Für eine allfällige Vertragsverlängerung kann der Kunde zu diesem Zeitpunkt gültige Angebote von Drei unter Vereinbarung eines neuerlichen Kündigungsverzichts (Punkt 26.2) nutzen, wobei die AGB zum Zeitpunkt des neuerlichen Kündigungsverzichts zur Anwendung kommen.
- 26.4. Sofern nichts anderes vereinbart und eine Mindestvertragsdauer einzuhalten ist, gilt folgendes: Erfolgt eine ordentliche Kündigung nicht spätestens 12 Wochen vor Ablauf, so gilt jedes Mal eine weitere solche Bindungsdauer von einem Jahr ab Ablauf der jeweils letzten Bindungsdauer als vereinbart.
- 26.5. Aus wichtigem Grund kann der Kundenvertrag von jedem Vertragssteil jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der Drei zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- 26.5.1. Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
- 26.5.2. wenn der Kunde selbst oder eine Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Kundenvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis Drei den Kundenvertrag nicht abgeschlossen hätte;
- 26.5.3. Tod oder Handlungsunfähigkeit des Kunden oder, ist der Kunde juristische Person, bei Liquidation;
- 26.5.4. im Fall einer missbräuchlichen, betrügerischen oder jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßenden Servicenutzung (Punkt 18) Rechte Dritter dienen;

- 26.5.5. wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der
- 26.5.6. wenn Drei den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzabschlusspunkt auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt;
- 26.5.7. wenn der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten oder Verstärkung von bestellten Sicherheiten nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt;
- 26.5.8. bei objektiv begründetem Zweifel an der Bonität des Kunden; insbesondere, weil der Kunde nicht mehr über ein SEPA-Zahlungskonto verfügt,
- 26.5.9. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, insbesondere bei erfolgloser Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden, bei Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Aufhebung eines Insolvenzverfahrens, jeweils mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden, sowie bei Zahlungseinstellungserklärungen, wenn mit der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eine Gefährdung der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber Drei einhergeht; § 25a IO bleibt hiervon unberührt;
- 26.5.10. wenn Drei aufgrund von Verträgen mit anderen Netzbetreibern oder wegen Aufforderung von öffentlichen Stellen zur Sperrung verpflichtet ist; Drei wird den Kunden über den Grund der Sperrung informieren;
- 26.5.11. schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten.
- 26.5.12. Drei ist berechtigt, bestimmte Leistungen einzustellen, wenn deren Erbringung aufgrund von nicht im Einflussbereich von Drei liegenden Gründen unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.
- 26.6. Bei Beendigung des Kundenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist vom Kunden sämtliches Drei gehörende IT/TK-Equipment nach Wahl von Drei entweder zur Abholung bereitzuhalten oder an die von Drei angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen. Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Rückstellung, ist er vorbehaltlich weiterer Ansprüche zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet.
- 26.7. Wird der Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragsdauer durch berechtigte außerordentliche Kündigung seitens Drei beendet, dann wird dem Kunden bei Vertragsbeendigung ein dem Restentgelt entsprechender Betrag verrechnet. Berechnung des Restentgelts: fixes Entgelt, das bei aufrechem Vertrag für die Zeit zwischen vorzeitiger Vertragsbeendigung und Ende des Kündigungsverzichts angefallen wäre.
- 26.8. Punkt 26.7. gilt mit der Maßgabe, dass für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden § 25a Insolvenzordnung unberührt bleibt.
- 27. Qualität der Services und Sicherheit im Netz von Drei**
- 27.1. Sämtliche Services werden von Drei mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik erbracht. Drei leistet aber keine Gewähr für die Eignung der Services oder Inhalte für einen bestimmten Zweck, insbesondere sind diese nicht für den Einsatz zum Schutz von Leib und Leben geeignet.
- 27.2. Zur Qualitätssicherung und Netzwerkplanung unserer Sprach- und Datendienste werden im Netz von Drei regelmäßig Messungen des Datenverkehrs durchgeführt. Die dabei gewonnenen Informationen über Status und Auslastung nutzt Drei zur Kapazitätsplanung und zur Erhöhung der Stabilität und Qualität des Netzes. Die dabei aus den Systemen gewonnenen Werte zeigen Gesprächsabbruchraten, die Raten der erfolgreich aufgebauten Verbindungen, Datendurchsatzraten, die Paketumlaufzeit, sowie den Ausfall einzelner Systemeinheiten. Die Verfahren selbst haben keine Auswirkung auf die Qualität der Dienste. Näheres auf [www.drei.at/Netzwerkplanung](http://www.drei.at/Netzwerkplanung).
- 27.3. Im Rahmen von einigen Services hat der Kunde die Möglichkeit, Daten auf den Servern von Drei zu speichern. Drei betreibt und wartet die Server nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die ständige und fehlerfreie Verfügbarkeit dieser Daten kann aus technischen Gründen nicht garantiert werden. Um einen allfälligen Datenverlust zu verhindern, wird der Kunde regelmäßig Sicherungskopien seiner Daten anfertigen und diese an einem anderen Ort speichern. Bei Beendigung des Vertrages ist Drei nicht mehr zur Erbringung des Dienstes verpflichtet und daher zum Löschen gespeicherter Daten berechtigt.
- 27.4. Drei schützt die auf seinen Servern gespeicherten Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik. Drei kann aber nicht verhindern, dass es Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingt, bei Drei gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden. Eine allfällige Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln bleibt unberührt (Punkt 17.).
- 27.5. Drei stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität des Drei Netzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entspricht und hat sämtliche dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen getroffen. Näheres auf [www.drei.at/Sicherheitsinformationen](http://www.drei.at/Sicherheitsinformationen). Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität des Drei Netzes wird Drei je nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.
- 27.6. Nicht alle Risiken, die typischerweise mit dem Surfen im Internet verbunden sind, so etwa Viren, Spyware, Trojaner, Phishing, Angriffe von Hackern, können durch die von Drei ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen (Punkt 27.5.)

vermieden werden, sondern sind vom Kundenverhalten abhängig. Für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. entsprechende Browsereinstellungen, Virenschutzprogramme, Firewalls) ist der Kunde selbst verantwortlich.

## 28. Teilnehmerverzeichnis

- 28.1. Der Kunde kann unentgeltlich in das von Drei geführte elektronische Teilnehmerverzeichnis eingetragen werden, welches laufend aktualisiert wird und folgende Daten enthält: Familienname, Vorname(n), akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer sowie auf Wunsch des Kunden seine Berufsbezeichnung. Der Kunde kann seinen Eintrag prüfen, korrigieren und wieder löschen lassen.
- 28.2. Die im Drei-Teilnehmerverzeichnis angeführten Daten scheinen in den Telefonverzeichnissen der Telekom Austria und der Herold Business Data GmbH auf und werden durch die Telekom Austria und Herold Business Data GmbH beauskunftet.

## 29. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz bei Drei finden Kunden in der Drei Datenschutzerklärung unter [www.drei.at/datenschutz](http://www.drei.at/datenschutz).

## 30. Sonstige Bestimmungen

- 30.1. Ist irgendeine Vertragsbestimmung der AGB Business oder eines Kundenvertrages nichtig oder unwirksam, so gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen oder unwirksamen inhaltlich möglichst nahe kommt. Der Kundenvertrag bleibt im Übrigen unverändert aufrecht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde mit Rücksicht auf seine Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragsteil darstellen.
- 30.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
- 30.3. Auf allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Kundenverträgen, auch über die Gültigkeit der Verträge selbst, ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 30.4. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch Drei Streit- und Beschwerdefälle in Bezug auf Rechnungen (siehe Punkt 12. der AGB Business) oder betreffend die Qualität der Dienste der bei der Regulierungsbehörde eingerichteten Schlichtungsstelle zu Streitbeilegung vorlegen (§ 122 TKG, § 4 ASTG), vorausgesetzt, dass zuvor keine einvernehmliche Lösung zwischen dem Kunden und Drei erzielt werden konnte. Gemäß Punkt 12.1. der AGB Business ist ein Einspruch schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung zu erheben, wobei Drei binnen angemessener Frist eine schriftliche Stellungnahme übermittelt. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist Drei nicht mehr zur Beantwortung des Einspruchs verpflichtet. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenem Fall mitzuteilen. Kunden haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag zu stellen. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie auf [www.rtr.at/schlichtungsstelle](http://www.rtr.at/schlichtungsstelle).
- 30.5. Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird gemäß § 25 Abs. 4 TKG hingewiesen. Über diese sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union lokale Notdienste (Polizei, Rettung, Feuerwehr) kostenlos erreichbar.

Internet: [www.drei.at](http://www.drei.at)

Drei Business Service: 0660 30 30 80

Kontaktformular: [www.drei.at/kontaktformular](http://www.drei.at/kontaktformular)